

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 1701/2019

33. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Verkehr und Tiefbau

Betreff/Sach-antragsnr.	SA 147/2014-2020; Antrag auf Umgestaltung der Fahrbahnabgrenzung Einmündung Holzhofstraße zur Schöngesinger Straße			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:	SG 34	Erstelldatum	10.01.2019	
Verfasser	Thron, Birgit	Zuständiges Amt	Amt 3 Amt 4, Amt 4	
Sachgebiet	34 Straßenverkehrsbehörde	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Tiefbau	Entscheidung	09.04.2019	Ö

Anlagen: SA Nr. 147/2014-2020

Beschlussvorschlag:

1. Der UVT beschließt die Umgestaltung der aktuell bestehenden und bepflanzten Fahrbahnabgrenzung im Einmündungsbereich der Holzhofstraße zur Schöngesinger Straße zu einer für Fußgänger gut nutzbaren Querungshilfe.
2. Der Sachantrag gilt als behandelt.

Referent/in	Pöttsch/ SPD	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in		Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat		Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz			
Umweltauswirkungen			
Finanzielle Auswirkungen		Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung		unbekannt	€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag		ca. 11.000	€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€
Folgekosten			€

Sachvortrag:

Herr Stadtrat Pöttsch hat mit Schreiben vom 20.11.2018 in seiner Funktion als Verkehrsreferent und im Namen der SPD-Fraktion den als Anlage 1 beigefügten Sachantrag Nr. 147/2014-2020 gestellt.

Im Einzelnen wird von Hr. Pöttsch beantragt:

„Der Stadtrat beschließt die Umgestaltung der aktuell bestehenden und bepflanzten Fahrbahnabgrenzung im Einmündungsbereich der Holzhofstraße zur Schöngeisinger Straße zu einer für Fußgänger gut nutzbaren Querungshilfe. Es ist dabei zu prüfen, ob die Querungshilfe ggf. als Fußgängerüberweg ausgeführt werden kann.“

Der Antrag wird damit begründet, dass in diesem Bereich die zu querende Fahrbahn sehr breit ist und hieraus v.a. für ältere Menschen, Menschen mit Behinderungen, Kinder oder Eltern mit Kinderwägen Gefahren resultieren können. Mit einer baulichen Einrichtung könnte hier Sicherheit geschaffen werden, da man sich immer nur auf eine Fahrtrichtung konzentrieren müsste.

Im Besonderen würde der Weg für die Bewohner der Holzhofstraße 8-16 in Richtung Innenstadt verbessert.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Schöngeisinger Straße ist im Bereich zw. dem KP Fürstenfelder/Rothschwaiger Straße und der Holzhofstraße mit einem DTV (durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke) von ca. 10.400 Kfz/24h (davon 4% SV = ca. 450 SV/24h) belastet. Durch die Holzhofstraße fahren ca. 6.200 Kfz/24h (davon ca. 10% SV = ca. 600 SV/24h) und ca. 250 Radfahrer am Tag (Werte aus VEP-Verkehrszählung vom Juli 2017).

Die einmündende Holzhofstraße ist aufgeweitet und bietet ca. 3-4 Pkw-Längen Platz, sich nebeneinander aufzustellen. Die Vorfahrtsregelung ist durch den Fahrbahnsteiler in der untergeordneten Holzhofstraße verdeutlicht.

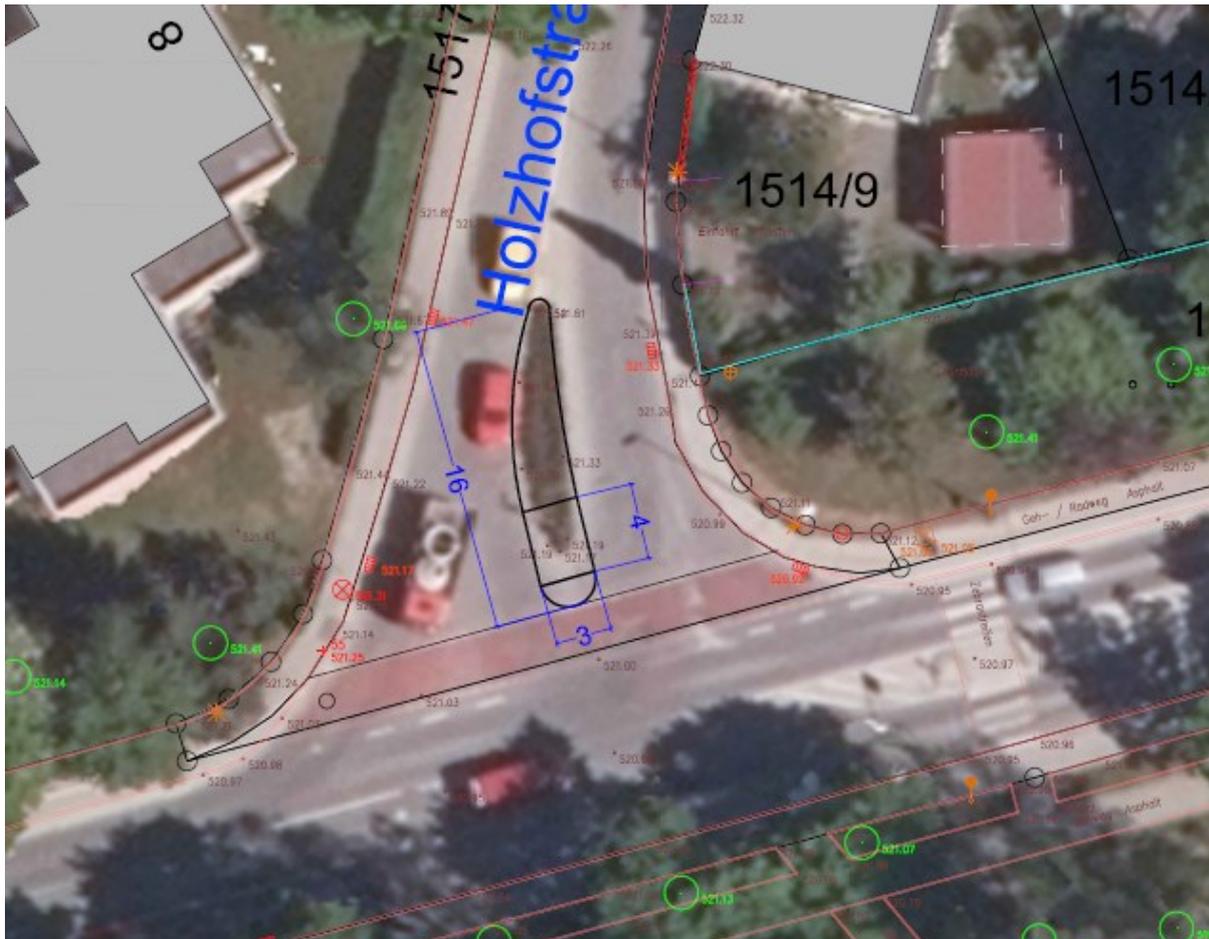
Ein geringer Schutz für querende Fußgänger ist bereits durch diese bauliche Trennung („Tropfen“) in der Holzhofstraße vorhanden, jedoch keine wirklich sichere Aufstellfläche für Fußgänger, auch nicht im „Schatten“ der vorhandenen Mittelinsel. Hier besteht v.a. eine Gefährdung durch Linksabbieger aus der Schöngeisinger Straße in die Holzhofstraße. Die Sichtverhältnisse im Einmündungsbereich sind zwar sowohl für querende Fußgänger und Radfahrer als auch für den Kfz-Verkehr aus allen Richtungen ausreichend. Sichtprobleme können jedoch auftreten, wenn im Zufahrtsbereich Rechts- und Linkseinbieger nebeneinander stehen und sich gegenseitig die Sicht auf den Längsverkehr entlang der Schöngeisinger Straße und somit auch auf querende Fußgänger und Radfahrer verdecken.

Dass es hier in der Vergangenheit auch zu Problemen kam, zeigt sich auch im Unfallgeschehen. In den letzten 5 Jahren gab es 3 Unfälle, bei denen ein querender, vorfahrtsberechtigter Radfahrer von einem einbiegenden Pkw übersehen wurde. Mit Fußgängern gab es hier glücklicherweise keine Unfälle. Es handelt sich nicht um einen Unfallschwerpunkt (Grenzwerte: mind. 5 Unfälle mit Personenschaden oder mind. 3 Unfälle mit Fußgängerbeteiligung in 3 Jahren).

Zur Gestaltung/Planung von innerörtlichen Tropfen im Einmündungsbereich gibt es nur wenige Vorgaben. Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen weisen in Kap. 6.3.8.1 jedoch darauf hin, dass Lage und Ausbildung der Mittelinsel nur mit Hilfe von

Schleppkurven bestimmt werden können, da die Bemessungsfahrzeuge den Knotenpunkt ohne Schwierigkeiten befahren können müssen. Linksabbiegen und Rechtseinbiegen sowie Linkseinbiegen und Rechtsabbiegen müssen gleichzeitig möglich sein. Bei beengten Verhältnissen hat die Befahrbarkeit Vorrang. Ggf. muss auf den Einbau der Mittelinsel sonst verzichtet werden.

Eine erste Überprüfung der Schleppkurven von Bussen und Lastzügen durch die Verwaltung zeigte, dass ausreichend Platz vorhanden ist, um eine ca. 4m breite und 3m tiefe Mittelinsel vorzusehen. Diese könnte mit einer halbkreisförmigen Grüninsel direkt im Anschluss an die vorhandene rot eingefärbte Radfahrerfurt beginnen. Die Lage ist in der folgenden Abbildung dargestellt.



Mit der Annahme, dass aktuell die Fußgänger die Holzhofstraße auch im Bereich der rot eingefärbten Furt queren, würde sich zukünftig ein geringer, aber vertretbarer Umweg für die Fußgänger ergeben. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass dieser zugunsten der höheren Verkehrssicherheit akzeptiert wird.

Die vorhandene Mittelinsel soll größtenteils beibehalten werden. Lediglich die südliche Spitze ist umzubauen und zu erweitern.

Das Sachgebiet 44 geht von Gesamtkosten in Höhe von rd. 11.000€ aus (Information von Hr. Doll, Mail 20.03.2019). Aufgrund des Arbeitsumfanges müssten die Arbeiten durch eine externe Firma ausgeführt werden. Es muss geprüft werden, ob die finanziellen Mittel im Rahmen des Straßenunterhaltes zur Verfügung stehen.

Im vorliegenden Sachantrag wurde auch darum gebeten, zu prüfen, ob ein Fußgängerüberweg markiert werden kann.

Fußgängerüberwege dürfen jedoch grundsätzlich nur dort angelegt werden, wo max. ein Fahrstreifen pro Richtung überquert werden muss. Diese Forderung besteht unabhängig davon, ob der Fußgängerüberweg mit einer Mittelinsel kombiniert ist oder nicht. Weiterhin darf ein FGÜ auch nicht im Verlauf eines gemeinsamen Geh- und Radweges markiert werden und es ist anzunehmen, dass die nach den Richtlinien (R-FGÜ 2001) erforderlichen Querungszahlen nicht erreicht werden.

Somit ist die Ausführung als Fußgängerüberweg aus Sicht der Verwaltung unter Beibehaltung des aufgeweiteten Aufstellbereichs nicht zulässig.

Empfehlung der Verwaltung:

Grundsätzlich ist ein Fahrbahnteiler, der gleichzeitig als Fußgängerüberquerungshilfe dient, als positiv zu beurteilen. In diesem speziellen Fall kann den Ausführungen des Herrn Pötzsch nur zugestimmt und der Umbau/die Erweiterung des Fahrbahnteilers befürwortet werden.

Die Einrichtung eines Fußgängerüberwegs kann nicht erfolgen.

Die Verwaltung kommt somit u eingangs formuliertem Beschlussvorschlag.